

EMPFEHLUNGEN ZU DEN
AUSBILDUNGSBEZOGENEN
EINTRAGUNGSVORAUSSETZUNGEN FÜR
STADTPLANER

FÜR BEWERBER OHNE EIN MINDESTENS
VIER- BZW. DREIJÄHRIGES
STUDIUM DER STADTPLANUNG

STAND 13.07.2016

1. Anlass

Die Novelle der Berufsankennungsrichtlinie 2005/36/EU durch die Richtlinie 2013/55/EU stellt neue Anforderungen an die Eintragungsausschüsse der Architektenkammern.

1.1 Defizitprüfung

Sie müssen zukünftig bei Antragsstellern aus dem EU-Ausland, deren Qualifikationen den Eintragungsvoraussetzungen nicht genügen, darlegen, in welchen Bereichen Defizite bestehen (Defizitprüfung), und sie müssen aufzeigen, mit welchen Ausgleichsmaßnahmen die Defizite kompensierbar sind.

Zur Präzisierung und bundesweiten Vereinheitlichung der Beurteilung der Eintragungsvoraussetzungen hat das Musterarchitektengesetz in einer Anlage zu § 4 fachrichtungsbezogenen Kompetenzen und Berufsfelder aufgelistet. Die Bundesländer haben entsprechend dem MArchG Anlagen oder Rechtsvorschriften formuliert bzw. Satzungen gefordert, welche detailliertere Ausführungen machen, oder werden dies noch umsetzen. Erstrebenswert ist eine bundesweit weitgehend einheitliche Behandlung des Themas.

Die Bundesarchitektenkammer hält es daher für notwendig, die Eintragungsvoraussetzungen entsprechend umfassend zu beschreiben und mit einer Gewichtung der jeweiligen Kompetenzen, Kenntnisse und Fertigkeiten zu versehen.

Insbesondere die Antragsteller mit individuell zusammengestellten, nicht nur auf eine Fachrichtung ausgerichteten Studienverläufen stellen viele Eintragungsausschüsse vor die Aufgabe, die Eintragungsvoraussetzungen zu beschreiben und eine evtl. Nichterfüllung nachvollziehbar zu begründen.

Aus diesen Gründen werden hiermit Empfehlungen für die ausbildungsbezogenen Eintragungsvoraussetzungen vorgelegt. Die vorliegenden Empfehlungen für die Fachrichtung Stadtplanung stehen in einer Reihe neben gemeinsamen Ausarbeitungen der Länderarchitektenkammern und der Bundesarchitektenkammer für die einzelnen Fachrichtungen (Architekt/in, Innenarchitekt/in, Landschaftsarchitekt/in, Stadtplaner/in).

Die Empfehlungen sollen zur Klärung beitragen, welche Kompetenzen, Kenntnisse und Fertigkeiten qualitativ und quantitativ zur Eintragung in die Architektenliste berechtigen. Das Ergebnis informiert über den Umfang der Aufgaben von Stadtplanern und stellt dar, welche vielfältigen Leistungen sie erbringen.

1.2 Mindestanforderungen

Die Empfehlungen definieren Mindestanforderungen für die notwendigen Qualifikationen, die als Voraussetzungen für die Eintragung in die Listen der Architektenkammern ohne weiteres anerkannt werden können. Weitere Schwerpunkte, Spezialisierungen und Profilierungen sind möglich. Die Gestaltung von Studiengängen wird mit der Festlegung dieser Standards nicht eingeschränkt. Falls für Studiengänge der Stadtplanung das Qualifikationsziel Eintragung in Stadtplanerlisten formuliert wird, können die Empfehlungen allerdings eine Hilfestellung geben.

Es ist und bleibt das Ziel der Architektenschaft, wegen der vielfältigen und verantwortungsvollen Tätigkeiten der Stadtplaner ein fünfjähriges Studium vorauszusetzen. Aufgrund der derzeit geltenden Rechtslage müssen die vorliegenden Empfehlungen sich auch auf das mindestens vier- oder dreijährige Studium beziehen.

Grundsätzlich ist für Absolventen ausreichend langer ein- oder zweistufiger Studienverläufe deutscher Bachelor/Masterstudiengänge der Fachrichtung Stadtplanung, die nach den Kriterien des deutschen Akkreditierungsrates akkreditiert sind, eine Überprüfung nicht erforder-

lich. Falls das Architektengesetz eines Landes nur drei Jahre Studium voraussetzt, gilt dies dort bis auf weiteres auch für Absolventen entsprechend akkreditierter dreijähriger Bachelor-Studiengänge.

Die Qualifikationen sind in fachbezogener Analogie zur Berufsanerkenntnisrichtlinie 2005/13/EG Art 46 'Ausbildung von Architekten' definiert, auch wenn der Beruf der Stadtplaner derzeit nicht von der EU geregelt ist. Die Vielfalt der dort angesprochenen Qualifikationen ist analog auch für das Berufsbild der Stadtplaner charakteristisch.

Die Tabelle ist im Zuge der Weiterentwicklung des Berufsbildes und mit Respekt für die ständig komplexer werdenden Anforderungen fortzuschreiben.

2. Vorbemerkung

Die Berufsbezeichnung Stadtplaner ist in allen Bundesländern durch die jeweiligen Architektengesetze geschützt.

Die Eintragung in die Architektenliste der Länderkammern als „Stadtplaner“ setzt eine qualifizierte Ausbildung und eine Mindestzeit ausgeübter Berufspraxis voraus. Die heutige Vielfalt der Studiengänge an Hochschulen und die Freiheit der Studierenden, auch fachlich unterschiedlich ausgerichtete Studiengänge zu kombinieren führt dazu, dass in vielen Bundesländern die Summe der erworbenen Qualifikationen für die Beurteilung der Eintragungsfähigkeit zu betrachten ist.

Die Eintragungsausschüsse der Länderkammern sind in ihren Entscheidungen im Rahmen der Gesetze frei. Neben den gesetzlichen Vorgaben sind für sie aber auch Darlegungen der Kammern zu den notwendigen beruflichen Qualifikationen der Antragsteller von Bedeutung. Dafür ist es sinnvoll, die Anforderungen an die Qualifikationen der Stadtplaner bundesweit einheitlich zu formulieren. In der Praxis allgemein anerkannte Anforderungsprofile und Bewertungskriterien sind dabei hilfreich. Die vorliegenden Empfehlungen sollen die Vielfältigkeit der gesetzlichen Anforderungen an die Berufsausübung näher veranschaulichen und qualitative wie quantitative Mindestanforderungen an die ausbildungsbezogenen Eintragungsvoraussetzungen darlegen.

Die Empfehlungen zu den ausbildungsbezogenen Eintragungsvoraussetzungen sind das Ergebnis einer intensiven, zahlreiche Details erfassenden Arbeit und einer länger andauernden Diskussion und bestehen aus einer qualitativen und einer quantitativen Betrachtung. Zur Ermittlung der Tabellenwerte ist methodisch anzumerken, dass sie ursprünglich aus früher geltenden und als Eintragungsvoraussetzung akzeptierten Studienordnungen deutscher Ausbildungsstätten entwickelt wurden.

Die Formulierung von Mindestanforderungen für die einzelnen Sachgebietsgruppen des Musterarchitektengesetzes, die in ihrer Summe noch nicht die geforderten 240/180 Kreditpunkte erreichen, erlaubt es, individuelle Gewichtungen zu berücksichtigen und damit die Profilbildung der Hochschulen ebenso wie die Breite des Berufsfeldes zu respektieren.

Ohne in die Autonomie der Hochschulen eingreifen zu wollen, soll die Erfahrung aus der Berufswelt wiedergegeben werden, dass sich für die Vermittlung der notwendigen Schlüsselkompetenzen und des Verständnisses für die Gesamtheit der Berufsaufgaben die Lehrformen der Projekt- bzw. Studioarbeit, der betreuten Praxisphasen und der Exkursionen hervorragend bewährt haben.

3. Grundlage: Muster-Architektengesetz

Das Muster-Architektengesetz vom 30.10.2015 definiert die Anforderungen an die Eintragung über die Berufsaufgaben und über die Tätigkeitsfelder. Für die Fachrichtung der Stadtplaner werden in einer Anlage zum § 4 folgende Berufsaufgaben und Tätigkeitsfelder genannt:

1. Methoden und Techniken:
 - a) stadtplanerische Projektarbeit und städtebauliches Entwerfen,
 - b) Städtebau, Stadtgestaltung, Gebäudelehre und Siedlungswesen,
 - c) Theorie und Geschichte der kommunalen und regionalen Bau- und Stadtentwicklung,
 - d) technische Grundlagen,
 - e) ökologische Grundlagen,
 - f) sozialwissenschaftliche und ökonomische Grundlagen,
 - g) rechtliche Grundlagen, Instrumente und Verfahren,
 - h) Methoden und Techniken der Darstellung,
 - i) Prozessgestaltung und Management.

2. Beruflichen Tätigkeiten:
 - a) Beratung,
 - b) formelle und informelle (kommunale) Planung,
 - c) Management,
 - d) Stadtforschung,
 - e) Projektsteuerung,
 - f) Moderation, Gutachten, Wettbewerbe.

Die Länder müssen ihre Architektengesetze den Vorgaben der Berufsankennungsrichtlinie anpassen. Dabei sind sie frei in der Übernahme der Vorschläge des MArchG.

Genderabbtite

Mit dem Begriff 'Stadtplaner' sind in diesem Papier die weiblichen und die männlichen Vertreter der Berufsrichtung gemeint. Die weibliche Form ist der männlichen Form gleichgestellt; lediglich aus Gründen der Vereinfachung wurde die männliche Form gewählt.

ArchG Abbtite

Unter dem Begriff 'Architektengesetz' werden in diesem Text aus Gründen der Vereinfachung, ohne die Absicht einer Differenzierung, alle deutschen Architektengesetze, Baukammergesetze, Architekten- und Ingenieurgesetze, Architekten- und Stadtplanergesetze subsummiert.

Impressum

Verfasser	BAK-Projektgruppen: 'Umsetzung der Berufsankennungsrichtlinie' und 'Bachelor/Master'
Beteiligt	Ausschuss Innenarchitekten der BAK Ausschuss Landschaftsarchitekten der BAK Ausschuss Stadtplaner der BAK Vertreter der Dekanekonferenzen der Hochschul-Fachbereiche Vertreter der Berufsverbände Akkreditierungsverbund ASAP e.V.
Beschluss	dieses Stands am 13.07.2016 durch den Vorstand der BAK

MINDESTANFORDERUNGEN AN DIE BERUFSVORBEREITENDEN QUALIFIKATIONEN VON STADTPLANERN

STADTPLANUNG

Für Bewerber ohne mindestens vierjähriges (*bzw. dreijähriges) Studium der Stadtplanung

Stand: 13.07.2016

Grundlage für die Eintragung in die Architekten- resp. Stadtplanerliste. Beurteilungsmaßstab sind im Studium erworbene Kenntnisse, Fertigkeiten und personale Kompetenzen, welche die Bewältigung der theoretischen und praktischen Aspekte der Fachrichtung gemessen an den jeweiligen Berufsaufgaben nach § 3 MArchG erlauben sowie zur Ausübung der möglichen Tätigkeiten befähigen.

BEZUG MUSTERARCHG	UMSETZUNG DER INHALTE DES MUSTERARCHITEKTENGESETZES UNTER ANALOGER BERÜCKSICHTIGUNG DER BERUFSANERKENNUNGSRICHTLINIE												
	Sachgebietsgruppen		Sachgebiete beispielhaft										
Qualifikationen nach Musterarchitektengesetz Anlage zu § 4	Im Rahmen eines Studiums von - nach Landesrecht - mindestens 240 bzw. 180 ECTS-Leistungspunkten (Credit Points) müssen Qualifikationen bezüglich Kenntnissen, Fähigkeiten und Kompetenzen erworben worden sein, wie sie üblicherweise ein Stadtplanungsstudium in folgenden		Die geforderten Qualifikatopnen in Analogie zu Art.46 der Berufsanerkenntnisrichtlinie 2005/36/EG in der Fassung der RL 2013/55/EU werden - ungeachtet der vielfältigen Wechselbeziehungen - insbesondere in den markierten Bezügen abgedeckt										
	Mindestanforderung ECTS-Leistungspunkte		a) die Fähigkeit zu städtebaulich-architektonischer Gestaltung, die sowohl ästhetischen als auch technischen Erfordernissen gerecht wird	b) angemessene Kenntnisse der Geschichte und Lehre der Stadtplanung und damit verwandter Künste, Technologien und Geisteswissenschaften	c) Kenntnisse in den bildenden Künsten wegen ihres Einflusses auf die Qualität der architektonischen und der städträumlichen Gestaltung	d) angemessene Kenntnisse in der städtebaulichen Planung und Gestaltung, der Planung im allgemeinen und in den Planungstechniken (Ertelung städtebaulicher Pläne / Planungen)	e) Verständnis der Beziehung zwischen Menschen und Gebäuden sowie zwischen Gebäuden und ihrer Umgebung und Verständnis der Notwendigkeit, die Gebäude und die Räume zwischen ihnen mit menschlichen Bedürfnissen und Maßstäben in Beziehung zu bringen	f) Verständnis des Stadtplaners für seinen Beruf und seine Aufgabe in der Gesellschaft, besonders bei der Erstellung von Entwürfen, die sozialen Faktoren Rechnung tragen	g) Kenntnis der Methoden zur Prüfung und Überarbeitung des Entwurfs für ein Gestaltungsverfahren	h) Kenntnis der strukturellen und bautechnischen Probleme im Zusammenhang mit der Stadtplanung, Grundkenntnisse über stadttechnische Systeme und Einrichtungen sowie fachplanerische Erfordernisse	i) angemessene Kenntnisse der naturwissenschaftlichen Zusammenhänge, der natürlichen Lebensgrundlagen, Technologien und Wechselwirkungen, die für die Schaffung und den Erhalt funktionierender Stadträume und Landschaften im Rahmen nachhaltiger Entwicklung erforderlich sind.	j) die technischen Fähigkeiten, die erforderlich sind, um den Bedürfnissen der Benutzer eines Stadtraumes innerhalb der durch Kostenfaktor und Bauvorschriften gesteckten Grenzen Rechnung zu tragen	k) angemessene Kenntnisse derjenigen Gewerbe, Organisationen, Vorschriften und Verfahren, die bei der praktischen Durchführung von Bauplänen betroffen sind, sowie der Eingliederung der Pläne in die Gesamtplanung
	Summe ECTS-Leistungspunkte mindestens	240*	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
1a) Stadtplanerische Projektarbeit und städtebauliches Entwerfen	A Stadtplanerische Projektarbeit und städtebauliches Entwerfen	54		X	X	X	X						
1b) Städtebau, Stadtgestaltung, Gebäudelehre und Siedlungswesen	B Städtebau, Stadtgestaltung, Gebäudelehre und Siedlungswesen		X	X	X	X							
1c) Theorie und Geschichte der kommunalen und regionalen Raum- und Stadtentwicklung	C Theoretische und kulturelle Aspekte der Stadtplanung	12		X									
1d) Technische Grundlagen	D Technische Grundlagen		X							X			
1e) Ökologische Grundlagen	E Ökologische Grundlagen	30	X								X		
1f) Sozialwissenschaftliche und ökonomische Grundlagen	F Sozialwissenschaftliche und ökonomische Grundlagen								X			X	
1g) Rechtliche Grundlagen, Instrumente und Verfahren	G Recht und Normung, Instrumente und Verfahren ggf auch integriert in A, B und E	12								X			X
1h) Methoden und Techniken der Darstellung	H Methoden und Techniken der Bestandsermittlung und Plandarstellung	30	X							X			X
1i) Prozessgestaltung und Management	I Prozessgestaltung und Management									X			X
	J Übergreifend, Vertiefend, Profilbildend darin auch die Überschreitungen der in A-I genannten Mindestwerte	102*	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X

* In manchen Bundesländern beträgt die ausbildungsbezogene Eintragungsvoraussetzung nach Architektengesetz nur ein Studium von 180 Kreditpunkten nach ECTS. Dort können dementsprechend weniger Leistungspunkte in der Sachgebietsgruppe Profilbildung / Schwerpunktbildung / Abschlussarbeiten vorausgesetzt werden.